

und des Wilhelm, die Va teilweise aufnimmt. Man mag in diesem Tatbestand mit einigem Recht ein Indiz dafür sehen, daß die in V2 und R vorliegenden Ordnungen der Langfassung auf das Wirken der ersten Glossatoren zurückgehen. Allerdings zeigt sich im Cod. Va, daß der Zusammenhang zwischen einer bestimmten Gesetzesordnung und einem ihr zugehörigen Glossenapparat keineswegs unlösbar war. Es bleibt deshalb durchaus denkbar, daß derjenige, der die Ordnung der Hs. V2 zusammenstellte, ihr die schon vorhandenen Glossen des Wilhelm und Andreas ebenso zufügte, wie dies der Redaktor der in Va tradierten Ordnung tat; ganz entsprechend verfuhr im übrigen offensichtlich auch Marinus de Caramanico, der ebenfalls ältere Glossen in sein Werk übernahm¹⁷⁷. Eine Priorität der Ordnung in V2 vor der in R läßt sich demnach aus unserem bisherigen Befund kaum mit befriedigender Sicherheit erschließen.

Der ergänzende Blick auf die verschiedenen Überschriften, die die Hss. Friedrichs Gesetzbuch geben, bestätigt zunächst den engen Zusammenhang der Codices der Kurzversion. γ und noch die späte Hs. O stellen an die Spitze des Prooemiums völlig gleichlautend (γ übersetzt *imperator* mit βασιλεύς) einen Titel Friedrichs, der dem Justinians nachgebildet ist und aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich 1231 als Intitulatio der Konstitutionen von Melfi formuliert wurde¹⁷⁸. Ein wesentlich vielfältigeres Bild bieten die Vertreter der Langfassung. Der ursprüngliche Titel findet sich dort nur bei V1 und Pa, die ihn freilich mit dem Zusatz *Romanorum cesar* und einem sicher nicht originalen Incipit-Vermerk versehen, der aus dem Schlußabschnitt des Prooemiums etwas mißverständlich die Wendung *legibus et consuetudinibus aliis antiquatis* sowie die Bezeichnung *constitutio* für das Gesetzeswerk aufnimmt¹⁷⁹. In den übrigen vier Hss. erscheint eine Überschrift, die dem pointiert an den Anfang gesetzten Gattungsbegriff (*Constitutionum*) und Friedrichs Namen die üblicherweise in den Urkunden des Staufers verwendeten Herrschertitel: *Romanorum impe-*

¹⁷⁷) Hinweis auf die mit „G“ und „Andreas“ bezeichneten Glossen in der glossa ordinaria des Riessingerschen Druckes bei Dilcher (wie Anm. 15) S. 16; sie scheinen zahlreicher, als von Dilcher festgehalten, und begegnen an den entsprechenden Stellen auch in R (fol. 13v zu I 25; fol. 26v zu I 61,2; fol. 27r zu I 62,1; fol. 27v zu I 62,2; fol. 28v zu I 66,2) oder P1 (fol. 21 zu I 65 und I 66,2); die unübersichtliche Verschachtelung der Glossenenden und -anfänge in V1 erschwert eine Aussage für diese Hs. außerordentlich.

¹⁷⁸) Vgl. zur Tradition dieser Nachbildung oben S. 472 mit Anm. 12. – Die Hs. P2 bringt anstelle der Intitulatio lediglich die knappe, offenbar von gleicher Hand rasch nachträglich eingefügte Bezeichnung: *Constitutiones Regni Sicilie*.

¹⁷⁹) Außerdem fehlt hier das Adjektiv *pius*; über eine andere Gemeinsamkeit von V1 und Pa siehe oben Anm. 173.